ANHANG VII

RAHMEN FÜR EINE VERGLEICHSMETHODE ZUR BERECHNUNG KOSTENOPTIMALER NIVEAUS FÜR DIE ANFORDERUNGEN AN DIE GESAMTENERGIEEFFIZIENZ VON GEBÄUDEN UND GEBÄUDEKOMPONENTEN

Der Rahmen für eine Vergleichsmethode ermöglicht es den Mitgliedstaaten, die Gesamtenergieeffizienz und die Emissionseffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten zu bestimmen und die wirtschaftlichen Aspekte der die Gesamtenergieeffizienz und die Emissionseffizienz betreffenden Maßnahmen zu ermessen sowie beides ins Verhältnis zu setzen, um das kostenoptimale Niveau zur Verwirklichung der Emissionsreduktionen für 2030 und der Klimaneutralitätsziele sowie eines emissionsfreien Gebäudebestands bis spätestens 2050 zu ermitteln.

Der Rahmen für eine Vergleichsmethode ist durch Leitlinien zu ergänzen, in denen beschrieben wird, wie dieser Rahmen bei der Berechnung kostenoptimaler Niveaus anzuwenden ist.

Der Rahmen für eine Vergleichsmethode gestattet die Berücksichtigung folgender Faktoren: Nutzungsmuster, Außenklimabedingungen und deren zukünftige Änderungen gemäß den besten verfügbaren klimawissenschaftlichen Erkenntnissen, Investitionskosten, Gebäudekategorie, Wartungs- und Betriebskosten (einschließlich der Energiekosten und - einsparungen) sowie gegebenenfalls Einnahmen aus ausgeführter Energie, externe Effekte der Energienutzung in den Bereichen Umwelt, Wirtschaft und Gesundheit, soziale externe Effekte von Gebäuderenovierungen, Bau, Abriss oder Veränderungen von Wohngebieten und gegebenenfalls Abfallbewirtschaftungskosten sowie technologische Entwicklungen. Der Rahmen sollte auf die für diese Richtlinie relevanten Europäischen Normen gestützt werden.

Die weitreichenden externen Effekte von Verbesserungen der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden in den Bereichen Umwelt, Wirtschaft und Gesundheit umfassen mindestens:

- eine Verringerung der Treibhausgasemissionen von Gebäuden,
- eine Verringerung der Umweltverschmutzung durch Gebäude und ihrer Auswirkungen auf Ebene des Gebäudes und auf lokaler Ebene sowie eine Verbesserung der Luftqualität,
- eine Verbesserung der Lebensstandards und der Produktivität aufgrund einer besseren Raumklimaqualität, die zu besseren Lebens- und Arbeitsbedingungen führt,
- eine Verringerung der Kosten für Gesundheitssysteme und Systeme der sozialen Sicherheit,
- die Integration von Gebäuden in das Energienetz durch Netzflexibilität, unter anderem durch die Nutzung intelligenter Ladestationen für Elektrofahrzeuge,
- eine Erhöhung der Versorgungssicherheit durch eine höhere Gesamtenergieeffizienz und den Einsatz von Solartechnologie auf Gebäuden,
- eine Verringerung der negativen externen Effekte, etwa durch die Vermeidung von Kosten für CO₂-Emissionen und die Verringerung der Klimaauswirkungen und -schäden (Klimaschutz und Anpassung),
- Auswirkungen auf die CO_2 -Bepreisung, einschließlich des Niveaus, der Volatilität und der Empfindlichkeit,
- die Förderung der lokalen, regionalen und nationalen Wirtschaft, einschließlich der Schaffung lokaler Arbeitsplätze, mit besonderem Schwerpunkt auf Kleinstunternehmen

und KMU in der Bau- und Renovierungsbranche.

Die externen Effekte in den Bereichen Umwelt, Energie, Wirtschaft und Gesundheit werden ab dem 2025 vorzulegenden Bericht ermittelt.

Des Weiteren obliegt es der Kommission,

- Leitlinien zur Flankierung des Rahmens für eine Vergleichsmethode bereitzustellen; diese Leitlinien werden es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die nachstehend aufgeführten Maßnahmen durchzuführen;
- Informationen über die geschätzten langfristigen Entwicklungen der Energiepreise und der Preise für Treibhausgasemissionen sowie über die Volatilität und die Empfindlichkeit bereitzustellen.

Die Gesamtenergie- und Emissionseffizienz wird mithilfe der auf dieser Richtlinie beruhenden Berechnungsmethode ermittelt. Für die Anwendung des Rahmens für eine Vergleichsmethode durch die Mitgliedstaaten sind auf der Ebene der Mitgliedstaaten in Parametern ausgedrückte allgemeine Bedingungen festzulegen. Die Kommission gibt in Bezug auf das Niveau der Kostenoptimalität und die Kohärenz mit den Klimapfaden Empfehlungen an die Mitgliedstaaten ab.

Nach dem Rahmen für eine Vergleichsmethode sind die Mitgliedstaaten zu Folgendem verpflichtet:

- Bestimmung von Referenzgebäuden, die durch ihre Auslegung und ihre geografische Lage, einschließlich der Innenraum- und Außenklimabedingungen, gekennzeichnet und repräsentativ sind. Als Referenzgebäude werden neue und bestehende Wohn- und Nichtwohngebäude herangezogen;
- Festlegung von Energieeffizienzmaßnahmen, die in Bezug auf die Referenzgebäude zu bewerten sind. Dabei kann es sich um Maßnahmen für einzelne Gebäude insgesamt, für einzelne Gebäudekomponenten oder für Kombinationen von Gebäudekomponenten handeln;
- Bestimmung des Endenergie- und des Primärenergiebedarfs und der daraus resultierenden Emissionen der Referenzgebäude vor und nach Durchführung der definierten Energieeffizienzmaßnahmen;
- Berechnung der Kosten (d. h. des Nettogegenwartswerts) der (im zweiten Gedankenstrich genannten) Energieeffizienzmaßnahmen über die zu erwartende wirtschaftliche Lebensdauer in Bezug auf die (im ersten Gedankenstrich genannten) Referenzgebäude unter Anwendung der Grundsätze des Rahmens für eine Vergleichsmethode;
- Berechnung der Gesamtkosten aus finanzieller und makroökonomischer Perspektive.

Mit der Berechnung der Kosten der Energieeffizienzmaßnahmen über die zu erwartende wirtschaftliche Lebensdauer wird die Kosteneffizienz der verschiedenen Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von den Mitgliedstaaten bewertet. Dies ermöglicht die Festlegung kostenoptimaler Niveaus für die Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz.